

## Schutzfähige Bearbeitungen

### 1. Schutzfähige Bearbeitungen freier Werke

Welche Kriterien müssen an eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung angelegt werden - nach welchen Maßgaben kann somit eine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet werden?

Das Urheberrechtsgesetz sagt dazu in § 3, dass Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind (...), unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt werden. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird, so der Gesetzestext, nicht als selbständiges Werk geschützt.

Eine schutzfähige Bearbeitung setzt also eine erkennbare eigenständige schöpferische Leistung des Bearbeiters voraus, so dass - etwa durch die kompositorische Veränderung oder Erweiterung der musikalischen Substanz der Vorlage - ein neues selbständiges Werk entsteht.

Im Gegensatz zu einer solchen schutzfähigen Bearbeitung stehen Benutzungen eines Originalwerkes, welche die musikalische Substanz der Vorlage im Wesentlichen unverändert lassen und den Notentext des Originals werkgetreu übertragen. Dazu zählen in der Regel z.B. editorische Leistungen wie die Herausgabe eines vorbestehenden Musikwerkes. Auch beispielsweise die Transposition in eine andere Tonart oder Stimmlage, die notengetreue Transkription vorhandener Stimmen auf ein anderes Instrument, das Ergänzen von Vortragsangaben, Verzierungen, Fingersätzen etc., die Verdoppelung von Stimmen bzw. das Hinzufügen von Begleitstimmen in Parallelbewegung (z.B. in Terz- oder Sextabstand) oder die Reduktion vorhandener Partiturstimmen zu einem Klaviersatz gilt im Regelfall nicht als schutzfähige Bearbeitung.

In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Anfragen sind zu richten an die GEMA-Generaldirektion in München, Musikdienst und Gremienarbeit, Postfach 80 07 67, 81607 München, Tel. (089) 48003-409.

#### **Die Anmeldung von schutzfähigen Bearbeitungen freier Werke bei der GEMA**

Werke, die unter Benutzung fremder Werke oder fremder Melodien entstanden sind, müssen bei der Anmeldung entsprechend gekennzeichnet sein. Des Weiteren sind Urheber und Titel der Originalvorlage anzugeben und die Quellenstelle der benutzten Werke zu nennen. Der Anmeldung ist auf Verlangen neben dem Belegexemplar der angemeldeten Bearbeitung ein Notenbeleg des benutzten Originalwerkes beizufügen.

Liegt einer Bearbeitung anstelle eines urheberrechtlich freien Originalwerkes, eine geschützte Bearbeitung dieses Originals zugrunde, gelten die folgenden Bestimmungen für Bearbeitungen geschützter Werke.

### 2. Bearbeitungen von geschützten Werken

Da eine Bearbeitung ein Werk voraussetzt, das bearbeitet und in seinen wesentlichen individuellen Zügen beibehalten wurde, ist das Urheberrecht an der Bearbeitung zwar ein selbständiges Urheberrecht, das aber vom geschützten Originalwerk abhängig ist. Dies bedeutet, dass der Bearbeiter zur Veröffentlichung oder Verwertung seiner Bearbeitung die Einwilligung des Urhebers des geschützten Originalwerkes benötigt.

Bei verlegten Werken wird in aller Regel der Original- bzw. deutsche Subverleger der Ansprechpartner sein, um eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Nur nach entsprechender Autorisierung hat ein Bearbeiter auch einen Anspruch auf Beteiligung gemäß GEMA-Verteilungsplan.

### **Melodienschutz**

Im Bereich der Musik gilt der so genannte Melodienschutz, worunter zu verstehen ist, dass eine Melodie nicht erkennbar einem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt werden darf. Die Rechtsprechung versteht dabei unter "Melodie" eine Tonfolge, die dem Werk seine individuelle Prägung gibt. Es ist daher unerheblich, ob z.B. nur ein Takt oder vier oder sieben Takte einem geschützten Werk entnommen und in einem neuen Werk verwendet werden. Die GEMA besteht deswegen auf einer Genehmigung des Originalurhebers bzw. des Verlegers.

### **Textbearbeitungen / Vertonungen**

Wer ein geschütztes Gedicht vertonen möchte, bedarf zur Veröffentlichung oder Verwertung seiner Vertonung der Einwilligung des Dichters bzw. des Verlegers. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Liedertext übersetzt wird, oder dass der bisherige (originale) Text durch eine Neufassung ersetzt werden soll. Auch Nachtextierungen, also die Textierung eines bisher instrumentalen Werkes, bedürfen der Einwilligung des Urhebers bzw. Verlegers des Originalwerkes. Entsprechendes gilt für die Sub- und Spezialtextierungen (Übersetzungen, Textbearbeitungen, weitere Textfassungen).

### **Die Anmeldung von Bearbeitungen geschützter Werke bei der GEMA**

Der Anmeldung von Bearbeitungen urheberrechtlich geschützter Werke – gleiches gilt für die Vertonung geschützter Texte – ist stets eine Bearbeitungs- bzw. Vertonungsgenehmigung beizulegen, die zuvor vom Rechteinhaber des Originalwerks einzuholen ist. Aus der Genehmigung muss hervorgehen, ob eine Bearbeiterbeteiligung gemäß GEMA- Verteilungsplan genehmigt oder ausgeschlossen ist.

### **Suche nach Rechteinhabern bei geschützten Werken im Internet**

<https://online.gema.de/werke/>

## **3. Abdruckbearbeitungen/Abdruckrechte**

Verleger, welche lediglich Abdruck- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, während das Aufführungserträgnis derselben dem Originalverleger vorbehalten ist, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch einem Verleger ein Anteil am Aufführungserträgnis mit übertragen worden, so ist das Werk anzumelden und der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung an den Aufführungserträgnissen beizufügen.

Ein vom Original- oder Subverleger autorisierter Abdruckverleger darf daher das Werk in einer eigenen Druckausgabe verbreiten und profitiert somit am Papiergeschäft, wird aber in aller Regel nicht an den Erträgnissen, die das Musikwerk einspielt, beteiligt.

Dagegen kann ein autorisierter Abdruckbearbeiter bei Vorkommen seines Arrangements gemäß GEMA-Verteilungsplan berücksichtigt werden. Der Abdruckverleger muss hierzu die Abdruck- und Bearbeitungsrechte ordnungsgemäß von dem Original- bzw. Subverlag erworben haben; aus dem Vertrag, der zwischen den Verlegerparteien geschlossen wurde, muss hervorgehen, ob eine Bearbeiterbeteiligung gemäß GEMA-Verteilungsplan genehmigt oder ausgeschlossen ist. Ein Verlagsvertrag, der lediglich zwischen Abdruckverleger und Bearbeiter (musikalisch und/oder textlich) geschlossen wurde, ist daher keine hinreichende Voraussetzung, um ein Arrangement bei der GEMA anzumelden.